

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
— Drucksachen 10/1262, 10/4618 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach § 28 sind folgende §§ 28 a bis 28 l einzufügen:

„§ 28 a

Gefährdungshaftung

Wird bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eines Pflanzenbehandlungsmittels, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht wurde, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen nicht unerheblich verletzt oder eine Sache eines anderen nicht unerheblich beschädigt, so ist der Hersteller oder Einführer, der das Pflanzenbehandlungsmittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 28 b

Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleich.

§ 28 c

Umfang der Ersatzpflicht bei Tötung

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die

Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 28 d

Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

(1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.

(2) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt worden ist. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§ 28 e

Geldrente

(1) Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Erschwerung des Fortkommens des Verletzten sowie der einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistungen verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter den gleichen Voraussetzungen kann er eine Erhöhung der im Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 28 f

Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein nach § 28 a Ersatzpflichtiger im weiteren Umfang als nach den Vorschriften dieses Abschnitts haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 28 g

Unabdingbarkeit

Die Ersatzpflicht nach diesem Abschnitt darf im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 28 h

Mehrere Ersatzpflichtige

Sind mehrere ersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

§ 28 i

Höchstbetrag

(1) Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 500 000 Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 30 000 Deutsche Mark,
2. im Falle der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit mehrerer Menschen durch das gleiche Erzeugnis unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen bis zu einem Kapitalbetrag von 100 Millionen Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 6 Millionen Deutsche Mark,
3. im Falle der Beschädigung einer Sache bis zu einem Kapitalbetrag von 300 000 Deutsche Mark,
4. im Falle der Beschädigung mehrerer Sachen unbeschadet der Nummer 3 bis zu einem Kapitalbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark.

(2) Übersteigen im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 die den mehreren Geschädigten zu leistenden Entschädigungen die dort vorgesehenen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 28 k**Deckungsvorsorge**

(1) Der Hersteller oder Einführer hat dafür Vorsorge zu treffen, daß er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachkommen kann, die durch die Anwendung eines von ihm in Verkehr gebrachten Pflanzenbehandlungsmittels entstehen.

(2) Die Deckungsvorsorge kann nur durch eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der Höchstbeträge bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines inländischen Kreditinstituts erbracht werden.

(3) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten die §§ 158 c bis 158 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609), sinngemäß.

(4) Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Kreditinstituts kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß das Kreditinstitut, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen im Rahmen der Deckungsvorsorge zu erfüllen. Für die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung gelten §§ 158 c bis 158 k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß.

§ 28 l**Verjährung**

Der in § 28 a bestimmte Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden oder den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Ersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung Anwendung."

Bonn, den 26. Februar 1986

Dr. Vogel und Frakton

Begründung

Der Vorschlag entspricht den Regelungen des Arzneimittelgesetzes. Da eine allgemeine gesetzliche Regelung der Gefährdungshaftung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die Regelung in den einschlägigen Einzelgesetzen erfolgen. Auch die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht dürfte noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.